



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Kocherstrasse 6
3003 Bern

Basel, 20. September 2017

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2017

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obgenannten Teilrevision gegeben, wofür wir uns bestens bedanken. Gerne lassen wir Ihnen unsere nachstehenden Ausführungen zukommen.

Der Regierungsrat von Basel-Stadt teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass sich das aus dem Jahre 1930 stammende und seither nur marginal angepasste Enteignungsgesetz im Wesentlichen bewährt hat. Gleichzeitig anerkennt der Regierungsrat den mit der Vorlage vorgebrachten Revisionsbedarf. Er begrüsst insbesondere, dass der enteignungsrechtliche Teil des kombinierten Plangenehmigungsverfahrens einheitlich im Enteignungsgesetz selber und nicht mehr in separaten Spezialgesetzen wie bspw. dem Eisenbahngesetz geregelt werden soll. Mit dieser verfahrensrechtlichen Koordination wird eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen und bisher bestehende Rechtsunsicherheiten werden beseitigt. Gleichzeitig ist im Enteignungsgesetz weiterhin ein selbstständiges Enteignungsverfahren vorgesehen, wenn nebst dem Enteignungsverfahren nicht gleichzeitig ein Plangenehmigungsverfahren stattfindet.

Nebst den vorstehend genannten verfahrensrechtlichen Anpassungen sind im Grundsatz auch die mit der Teilrevision angestrebten strukturellen Anpassungen im Bereich der Eidgenössischen Schätzungskommissionen zu begrüßen. Diese führen zu mehr Flexibilität und klären die personalrechtliche Situation der Kommissionsmitglieder und deren finanzielle Entschädigung.

Kritisch beurteilt der Regierungsrat demgegenüber die vorgesehenen Anpassungen bei der Wahl der Mitglieder der Eidgenössischen Schätzungskommissionen. Insbesondere scheint uns nicht schlüssig, weshalb das entsprechende Wahlrecht der kantonalen Exekutiven für einen Teil der Kommissionsmitglieder wegfallen soll und neu das Bundesverwaltungsgericht als alleinige Wahlbehörde amtiert. Wir erkennen darin einen nicht unerheblichen Eingriff in das kantonale Mitspracherecht des betroffenen Kantons, dessen Kantonsgebiet zum betroffenen Schätzungskreis gehört. Mit dem Wahlrecht der kantonalen Regierungen können regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ungeachtet dessen, dass das Bundesverwaltungsgericht heute bereits als

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Aufsichts- und Wahlbehörde fungiert, sollte das Wahlrecht der kantonalen Exekutiven beibehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Rechtsabteilung des Bau- und Verkehrsdepartements Basel-Stadt, Herr Daniel Scheuner, (daniel.scheuner@bs.ch, Tel. 061 267 94 38) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin